

**Auswirkungen der  
Änderung des BTHG auf  
die Hilfe nach 67ff SGB XII  
am Beispiel Hessen**

Stefan Gillich

Abteilungsleitung Existenzsicherung,  
Armutspolitik, Gemeinwesendiakonie  
Referent für Wohnungsnotfallhilfe

# Auswirkungen der Änderung des BTHG auf die Hilfe nach 67ff SGB XII am Beispiel Hessen

- Ausgangssituation in Hessen
- Was ändert sich durch das BTHG?
  - Strukturell
  - Inhaltlich
- Ausblick und Herausforderungen

# Ausgangssituation in Hessen 1

- Landesweite „Vereinbarung über die Gewährung von Hilfen für Nichtseßhafte/Alleinstehende Wohnungslose in Hessen“ (1991/1999)
- Landesweite „Vereinbarung Betreutes Wohnen für Nichtseßhafte/Alleinstehende wohnungslose Menschen in Hessen (01.01.1998)
- Flächendeckender Ausbau der Hilfe nach 67 SGB XII (Diakonie Hessen betreibt 85 Dienste und Einrichtungen)
- Überörtlicher Sozialhilfeträger (LWV Hessen) vollumfänglich für den Personenkreis nach 67 SGB XII zuständig als stat. Hilfe / Fachberatung / Tagesaufenthalt.  
Gebietskörperschaft vor Ort ist Delegationskommune
- Hessischer Rahmenvertrag nach § 79 Abs.1 SGB XII: Leistungs- und Prüfungsvereinbarung für stationäre Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer Sozialer Schwierigkeiten tritt als landesweites Muster zum 01.01.2012 in Kraft (Anlage 12)

# Ausgangssituation in Hessen 2

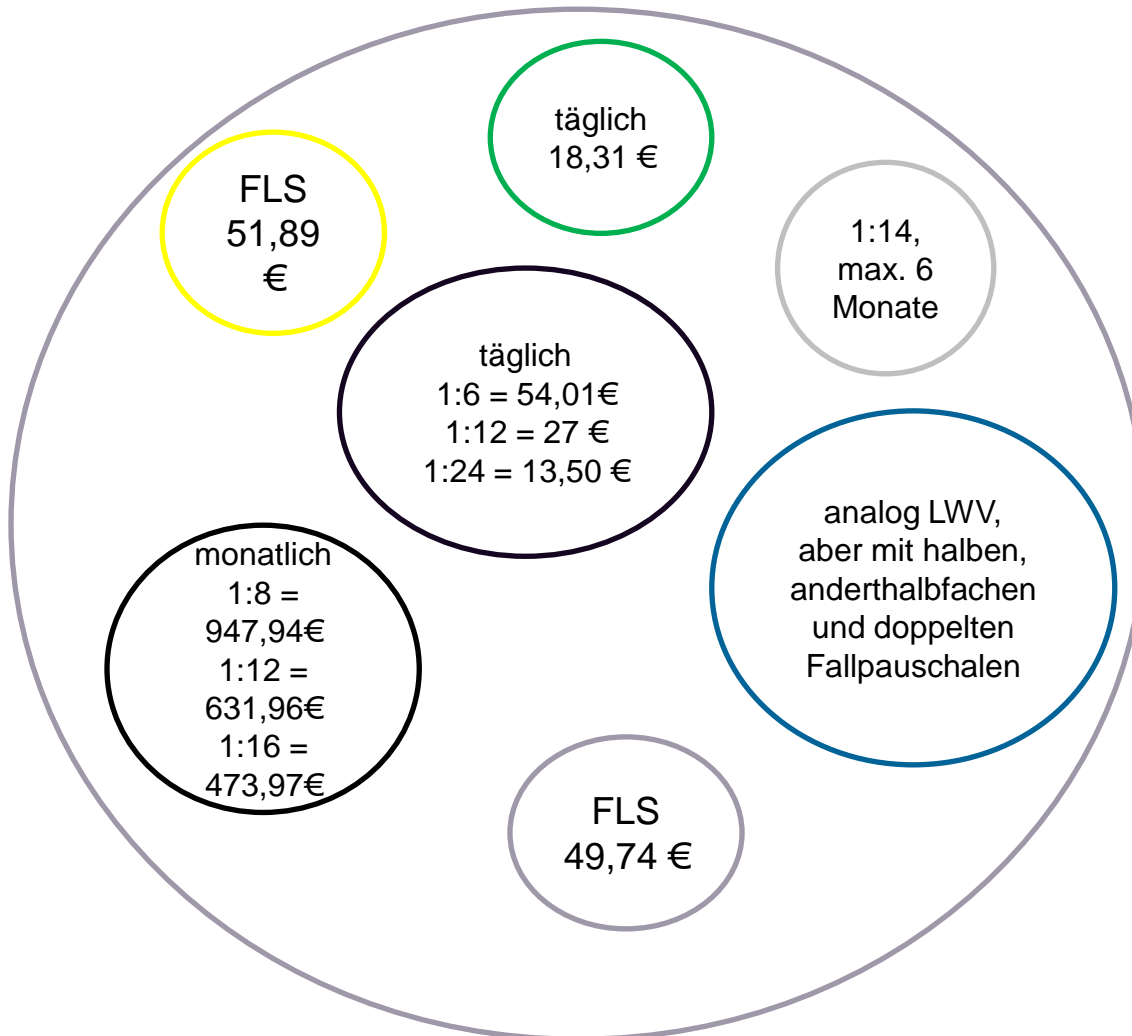
- Keine Leistungsvereinbarung für Fachberatung, Tagesaufenthalte, Betreutes Wohnen
- Keine Leistungstypen
- LWV Hessen seit 2017 für die gesamte Hilfe nach 67 SGB XII zuständig, auch für Betreutes Wohnen



## Definition Personenkreis

- Vertragskommission SGB XII in der Vergangenheit:
  - Dominanz durch Eingliederungshilfe
  - Gefahr: Erhalt der 67er Hilfe als eigenständige Hilfeform
- Hess. Landesregierung Beschluss: LWV Hessen ist für die Umsetzung des BTHG zuständig (2019)
- Bruttoprinzip

## BW § 67, in das der LWV Hessen rückwirkend ab 01.01.2017 eingetreten ist (abgeschlossen von unterschiedlichen örtlichen Sozialhilfeträgern)



Sonderregelungen u.a.;

- Inklusive:  
Hausmeister,  
Familienbetreuung
- verschiedene  
Verfahren zur  
Feststellung der  
verbesserten  
Betreuungsschlüssel
- unterschiedliche  
zeitbasierte  
Regelungen
- u.v.m.

**Die Kostenzusagen der  
örtlichen  
Sozialhilfeträger enden  
zum 31.12.2019. Die  
Kostenzusagen des  
LWV Hessen beginnen  
zum 01.01.2020. Der  
LWV tritt in die  
Bewilligungszeiträume  
ein**

# Was ändert sich durch das BTHG? Strukturell und Inhaltlich 1

## Strukturell:

- Zuständigkeit LWV (für SGB IX und SGB XII)
- Hilfe nach 67 verbleibt beim LWV  
Zuständigkeitsänderung zu Gebietskörperschaften erfolgt nicht
- Bildung von Bedarfsgruppen in der stat. Hilfe und Betreutes Wohnen:  
Die Maßnahmepauschale ist nach Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf ... zu kalkulieren (§ 76 Abs. 2 Satz 3 SGB XII)
- Neu Eingliederungshilfekommission SGB IX / Vertragskommission SGB XII zum 01.01.2020
  - Zwei eigenständige Kommissionen
  - Vorsitzwechsel alle 2 Jahre
  - Geschäftsstelle SGB XII bei Diakonie Hessen

# Was ändert sich durch das BTHG? Strukturell und Inhaltlich 2

## Inhaltlich

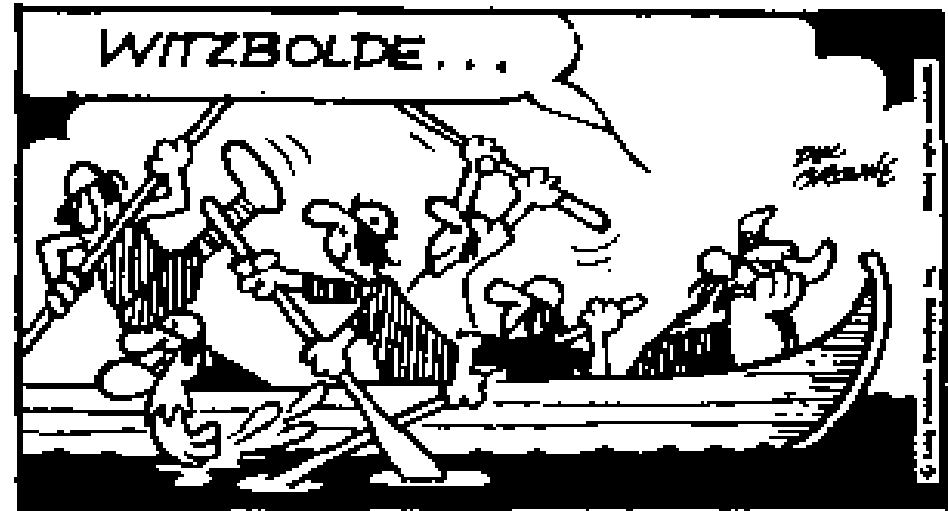
- Leistungsvereinbarungen SGB XII neu ab 01.01.2020
  - stat. Hilfe überarbeitet
  - Betreutes Wohnen
- Keine Leistungsvereinbarung für Fachberatung und Tagesaufenthalt (Zuwendungsrecht)
- Nettoprinzip wird umgesetzt: Ab dem 01.01.2020 wird das Nettoprinzip beim stationären Wohnen angewandt
- Gemeinsamer Vergütungstarif?

# Ausblick + Herausforderungen

- Entscheidungen aus SGB IX drohen, ins SGB XII übertragen zu werden
- Praxis der Eingliederungshilfe beeinflusst Wohnungsnotfallhilfe  
(Beispiel Falk Roscher „Sozialstaatsmodell Aktivierender Sozialstaat“ in: Gillich/Keicher/Kirsch Hrsg: Alternativen zu Entrechtung und Ausgrenzung 2019)
- Standards durch LWV gesetzt und überprüfbar durch Leistungsvereinbarungen
- Eine von der Vertragskommission eingesetzte Arbeitsgruppe beschäftigt sich mit landesweiten Vergütungssätzen für stat. Einrichtungen und Betreutes Wohnen. Umsetzung zum 01.01.2022
- Standardisierung im BW bringt für einzelne Träger Nachteile (lokal ausgehandelte Vergütungssätze sollen pauschaliert werden)
- Die Aufnahme in stat. Hilfe muss als Mitwirkungsbereitschaft vom SGB II-Träger akzeptiert und mögliche Sanktionen aufgehoben werden (Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 5.11.2019)



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bei Fragen und Anregungen bin ich erreichbar unter  
Stefan Gillich

Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-  
Waldeck e.V.

Ederstraße 12, 60486 Frankfurt

[stefan.gillich@diakonie-hessen.de](mailto:stefan.gillich@diakonie-hessen.de)

069/7947-6222